

Anlagen

- 1 Flächenbilanz
- 2 Informationen für die weitere Planung - organisatorische und technische Hinweise
- 3 Ökologische Wirkungsprognose
- 4 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- 5 Rechnerische Vergleichsermittlung zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- 6 Waldumwandlungsgenehmigung vom 12.09.2019 zu Umwandlung vorm. Bürgerwäldchen

Anlage 1

Flächenbilanz

Das SG umfasst eine Fläche von ca. 9.640 m² oder 0,96 ha. Davon werden nachfolgende Flächen anteilig im RG der KES festgesetzt bzw. aus dem prägenden Einfügerahmen ermittelt oder sind vorhanden:

<u>Flächenart</u>	<u>Flächengröße</u>
Bruttofläche	9.640 m ²
abzüglich öffentliche Verkehrsflächen	1.450 m ²
<u>abzüglich Versorgungsflächen</u>	<u>270 m²</u>
Nettobauland gesamt	<u>7.920 m²</u>

ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche einschl. bereits bebauter Grundstücke und -teile sowie Versorgungsflächen	4.900 m ²
überdeckbare Grundstücksfläche innerhalb der noch einer Bebauung zuführbaren Grundstücke und -teile (mit GR 300 m ² ¹⁰ für alle baulichen Anlagen gerechnet)	1.500 m ²

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (extern auf Flst. 338/36 Gemarkung Schöneck)

Pflanzgebot (Pflanzung von 12 Einzelbäumen

<u>[Laub- u/o/ Obstbäume, mind. mittelkronig)</u>	<u>1.120 m²</u>
---	----------------------------

Flächen mit Maßgaben zur Begrünung	<u>1.120 m²</u>
------------------------------------	----------------------------

¹⁰ angenommene max. Überdeckung

Anlage 2

Allgemeine Hinweise

In der Anlage werden Anmerkungen von Trägern öffentlicher Belange gesammelt, die für technische Ausführung oder verfahrensseitig notwendig werden (Vorabfragen, Absprachen u.ä.) bzw. für eine rechtssichere Abwicklung dieser Planungsschritte (Genehmigungsfähigkeit, ggf. Erlangung weiter notwendiger Erlaubnisse u.ä.) oder auch ordnungsseitig innerhalb nachfolgender Planungsschritte relevant werden können und die im Satzungsgebungsverfahren nicht ausreichend beurteilbar bzw. für dessen Aufgabenstellung nicht relevant sind. Dabei wird dem jeweiligen Verfahrensschritt der zugehörig zu informierende Träger öffentlicher Belange zugeordnet und es erfolgt eine getrennte Auflistung nach technischen und organisatorischen Hinweisen.

Informationen für die weitere Planung - Organisatorische Hinweise

- Für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ist ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss-notwendig>.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter T-NL-Ost-PTI-13-NBG@telekom.de so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
- Vor Beginn von Erd- und Erschließungsarbeiten haben die mit der Ausführung der Tiefbauarbeiten beauftragten Firmen bei der zuständigen Planauskunft entsprechende Schachtscheine einzuholen (vorherige Erkundigungspflicht). Die nachfolgend angefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten.
- Erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz müssen jederzeit möglich sein.

Hinweisgeber: Dt. Telekom GmbH

- Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.
- Zum Bauvorhaben zu Projektierung und Realisierung der elektrotechnischen Erschließung werden noch folgende Unterlagen benötigt (Übermittlung durch Zusendung):
 - o Benennung des Vertragspartners zur Vereinbarung über die Erschließung zur Elektrizitätsversorgung
 - o öffentlich genehmigter Bebauungsplan mit Lageplan M 1:500 (mit Gemarkungs-, Flurstücks-, Parzellen- sowie Straßennamensangaben)
 - o Umfang des Vorhabens sowie Ausbau- und Bauablaufplan einschließlich Zeitablauf für das Erschließungsgebiet
 - o zeitgleich benötigter Leistungsbedarf je Anschlussstelle mit geplantem Termin für Inanspruchnahme
 - o Zeithorizont, bis zu dem das Baugebiet ausgelastet sein soll, ggf. auch Angaben zeitlich gestufter Auslastungsziele
- Für Fragen zur Erschließungsvereinbarung bitte Postfach Netzkunden-Bezug@mitnetz-strom.de benutzen.
- Wir weisen gemäß DGVU Vorschrift 38, § 16 darauf hin, einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Sie können die Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de nutzen.

Hinweisgeber: Mitnetz Strom GmbH, 09095 Chemnitz

- Alle Grundstücke, auf denen Überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- Nach Nutzungsbeginn der Grundstücke zu Wohnzwecken bzw. einer gewerblichen Nutzung sind die Grundstücke durch den Grundstückseigentümer beim Landratsamt, Amt für Abfallwirtschaft, an die Abfallentsorgung anzumelden.
- Stellplätze für Abfallbehälter (Restabfall-, Blaue, Gelbe und Bio-Tonnen) sind bedarfsgerecht gemäß der gültigen Abfallwirtschaftssatzung auf den Grundstücken vorzusehen (Bereitstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist nur am Abhol-/Leerungstag gestattet)

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Amt für Abfallwirtschaft

Informationen für die weitere Planung - Technische Hinweise

- Geplante Bauvorhaben sind durch geeignete Maßnahmen so abzustimmen, dass evtl. Beschädigungen u. Beeinträchtigungen o. die Veränderung der vorhandenen TK - Anlage ausgeschlossen werden. Das Betreiben und die Zugänglichkeit unserer Anlagen müssen während der Bauphase jederzeit und uneingeschränkt möglich sein.

- Die Überdeckung unserer bestehenden Anlagen ist in jedem Fall einzuhalten.

Hinweisgeber: Dt. Telekom AG

- Die Löschwasserentnahmestellen müssen mit Löschfahrzeugen zu allen Jahreszeiten problemlos erreicht werden können.

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Brand- und Katastrophenschutz

- Leerung aller Abfallbehälter (Restabfall-, Bioabfall-, Blaue und Gelbe Tonne) an jeweiliger Grundstücksgrenze (auf Gehweg o. an Straßenrand) gewährleisten. Dabei dürfen keine Fußgänger oder Fahrzeuge gefährdet oder behindert werden.

Hinweisgeber: LRA Vogtlandkreis, Amt für Abfallwirtschaft

- Neubauten in Radonvorsorgegebieten sind nach § 123 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) so zu errichten, dass ein Zutritt von Radon aus dem Baugrund verhindert oder erheblich erschwert wird. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

- Bei Neubauten in den festgelegten Radonvorsorgegebieten muss darüber hinaus gem. § 123 StrlSchG i.V.m. § 154 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) eine weitere Maßnahme zum Radonschutz ergriffen werden:

- Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude oder

- gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt oder

- Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile oder

- Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen oder

- Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

- Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Radonbelastung in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen von einem kompetenten Ingenieurbüro abklären zu lassen.

- Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen,

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Radonberatungsstelle,

Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz

Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0371)46124-299

E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de

Internet: www.smul.sachsen.de/bful und www.radon.sachsen.de

Weitere Auskünfte gibt die Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>)

Hinweisgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

- Vor den Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenkonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Geotechnischer Bericht sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, Grundwasserverhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrensweisen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

Hinweisgeber: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen

Diese Auskunft gilt **6 Wochen** ab Erteilung.

Bei vorhandenen Hochspannungsleitungen/Fernwärmeanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Einweisung vor Ort erforderlich!

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Telekommunikation bzw. Fernwärme (nachfolgend Anlagen genannt) der MITNETZ STROM, envia TEL bzw. envia THERM (nachfolgend Netzbetreiber genannt) informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

Einige wesentliche Verhaltensregeln haben wir für Sie nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Es gibt auch Verlegungen in Rohren oder Kabelformsteinen. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

2. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
4. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannte oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
5. Jedes Freilegen von Anlagen ist MITNETZ STROM über die in der E-Mail bzw. dem Antrag benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
6. **Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle erforderlich.** Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
7. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
8. Bei oberirdischen Anlagen (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten“ einzuhalten.

Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.
9. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich in Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber veranlasst.

Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeleitungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 - Teil 12 einzuhalten.



Bitte beachten Sie:

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

Im Störfall: Störungshotline 0800 2 305070

Auskunft nur über Anlagen in Verfügung der enviaM-Gruppe. An Kreuzungs- und Näherungsstellen ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Kabelschutzanweisung der MITNETZ STROM ist einzuhalten. Keine graphische Maßentnahme möglich. Alle Maße sind in Meter angegeben.



Kabelschutzanweisung

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

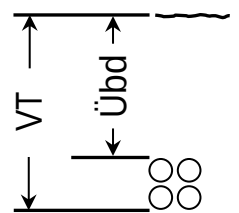
1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 40 cm bis 100 cm ausgelegt.

Durch neue Verlegetechniken, wie z. B. Trenchingverfahren oder andere Verlegungen (s. Seite 8), werden Telekommunikationslinien auch in einer Tiefe ab 7 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. oder aus anderen Gründen möglich.

Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien ¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch (Telefonkontakt 0800/3301000), mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Neu verlegte Telekommunikationstrassen werden digital (dargestellt in blau) eingemessen. Aus diesem Grund werden bei der Planauskunft die Trassen in unterschiedlicher Form dargestellt und in zwei separaten Plänen und einem kombinierten Plan (zur Übersicht) ausgegeben.

Digital eingemessene Trassen und Trassenpunkte beinhalten keine Bemaßungen. Durch die strikte Trennung der digital eingemessenen Trassen von den händisch bemaßten Trassen können zudem Lücken im dazugehörigen Planauszug vorhanden sein.

Diese Pläne sind nicht fehlerhaft. Die genaue Lage kann manuell durch die maßstabsgetreue Darstellung ermittelt werden.

Es müssen immer alle ausgegebenen Planauskünfte berücksichtigt werden!

¹ Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

6. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden.

Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

7. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Damit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

8. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

9. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

10. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

11. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

12. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

13. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit zum Planauszug muss gerechnet werden. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte oder Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden. In den Bestandsplänen angegebene Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung.

14. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von dem im Planauszug angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung. Zwischenzeitliche Veränderungen der Referenzpunkte oder Fluchtlinien müssen von den bauausführenden Personen berücksichtigt werden.

15. Der zusätzliche Planauszug für digital eingemessene Trassen und Trassenobjekte enthält keine Bemaßungen. Diese können manuell von der bauausführenden Person auf Basis der in der Hintergrundkarte enthaltenen Bezugspunkte ermittelt werden. Die daraus ermittelten Abstände sind für die digital eingemessenen Trassen und Trassenobjekte maßstabsgetreu, eine fehlerhafte Handhabung der Ausmessung liegt nicht in der Verantwortung der Telekom Deutschland GmbH. Der kombinierte Ausdruck enthält sowohl manuell bemaßte Trassen (schwarz) als auch die digital eingemessenen Trassen (blau). Dieser Ausdruck dient ausschließlich zur Gesamtübersicht aller vorhandenen Trassen. Eine maßstabsgetreue Zeichnung ist nicht gegeben! Die konkrete Trassenlage kann ausschließlich den separierten Plänen (analog / digital) entnommen werden.

Anlage 3

Ermittlung der Auswirkungen (Wirkungsprognose) und ihrer Erheblichkeit

Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011 (angepasst)

- 1 Das grundlegende Verfahren der Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter in dieser UP orientiert sich an Methoden der ökologischen Risikoanalyse. Sie basiert auf der Verknüpfung der Eingriffsempfindlichkeit (Wertstufe IST-Zustand) eines Schutzgutes (bzw. von Leitparametern für verschiedene Wirkungspfade) mit der Beeinträchtigungsintensität des Vorhabens.
- 2 Dazu werden der Veränderungsgrad bzw. die Konfliktintensität (Prognose-Zustand, Wirkstufe), in der Regel in Rang- bzw. Wertstufen ermittelt und mit der Eingriffsempfindlichkeit in einer Matrix verknüpft. Diese werden zusätzlich verbalisiert.

Tab. 1 Definition des Veränderungsgrades

Quelle Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011 (angepasst)

-4	-3	-2	-1	0	1	2	3	4
sehr hoch bzw. extrem negativ	hoch bzw. stark negativ	mittel negativ	sehr gering - gering negativ	keine Änderung der Wertstufe	sehr gering - gering positiv	mittel positiv	hoch bzw. stark positiv	sehr hoch bzw. extrem positiv

- 3 Bei Anwendung des Veränderungsgrads muss auch der Prognosezustand bewertet werden. Die Bewertung des Prognosezustands erfolgt getrennt für jedes Schutzgut und alle relevanten Auswirkungen wiederum mit Hilfe des jeweiligen Bewertungsrahmens zur Ermittlung des IST-Zustands. Der Veränderungsgrad ergibt sich für die einzelnen Schutzgüter aus der Verknüpfung der Bewertungen von IST- und Prognose-Zustand¹.
- 4 Durch die Verknüpfung wird das Ausmaß der umweltbezogenen Auswirkungen in Form von Auswirkungsstufen ermittelt. Die Grundannahme bei der Verschneidung ist, dass eine Auswirkung auf höher bewertete Schutzgutzustände auch zu einem höheren Veränderungsgrad führt. Folglich wird den Übergängen von und nach hoch bewerteten Zuständen (Wertstufen IV und V) eine stärkere Bedeutung zugemessen als den Übergängen von bzw. nach gering bewerteten Zuständen² (vgl. Abb. 1). Eine Modifizierung der Matrix im Einzelfall bleibt möglich.

Abb. 1 Matrix zur Ermittlung des Veränderungsgrades

Quelle Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011

Prognose Zustand	IST - Zustand					
		I	II	III	IV	V
	I	0	-1	-2	-3	-4
	II	1	0	-1	-2	-4
	III	2	1	0	-1	-3
	IV	3	3	2	0	-2
	V	4	4	4	2	0

- 5 Daran anschließend wird für die jeweiligen Wirkfaktoren über die Hinzuziehung ihrer prognostizierbaren Andauer³ und ihrer räumlichen Ausdehnung⁴ deren Erheblichkeit ermittelt.

¹ vgl. Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung an Bundeswasserstraßen, S. 14, Koblenz, 2011; der IST-Zustand wird im vorliegenden Fall durch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplan aus 1993 bestimmt

² vgl. Bundesanstalt für Gewässerkunde, a.a.O., Anl. 4, S. 15, Koblenz 2011

³ Die Dauer der Auswirkung beschreibt den Zeitraum, auf den sich die Wertigkeitsänderung bezieht, d. h. sie gibt einen Hinweis darauf, wie lange es dauert, bis sich die Wertigkeit des Ist-Zustands wieder eingestellt hat (vgl. Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen, Anl. 4, S. 16, Koblenz 2011).

⁴ Die räumliche Ausdehnung beschreibt die Fläche, auf die sich die Wertigkeitsänderung bezieht (vgl. Bundesanstalt für Gewässerkunde, a.a.O., Anl. 4, S. 16, Koblenz 2011).

Tab. 2 Kriterien zur Ermittlung des Grades der Erheblichkeit

Quelle Bundesanstalt für Gewässerkunde, Verfahren zur Bewertung in der UVU an Bundeswasserstraßen 2011 (angepasst)

Veränderungsgrad	Dauer der Auswirkung	Räumliche Ausdehnung
sehr hoch bzw. extrem	andauernd (Zeitraum nicht absehbar)	großräumig (schutzgutbezogenes Untersuchungsgebiet, Untersuchungsraum, darüber hinausgehend)
hoch bzw. stark	langzeitig (mehrere Jahre)	Kleinräumig, näheres Umfeld (Umkreis Vorhabenfläche bis 200 m)
mittel	kurzzeitig (ein – max. drei Jahre)	lokal (Vorhabenfläche oder Teile davon)
sehr gering - gering	vorübergehend (max. ein Jahr)	punktuell (direkter Eingriffsbereich)
keine Änderung der Wertstufe	--	--

6 Der Grad der Erheblichkeit wird abschließend in folgenden Abstufungen angegeben:

- erheblich nachteilig
- unerheblich nachteilig
- weder nachteilig noch vorteilhaft
- unerheblich vorteilhaft
- erheblich vorteilhaft

Ob es sich um erhebliche Auswirkungen handelt, wird unter Rückkopplung auf das gebietsbezogene Zielsystem ermittelt. Welches Gewicht dabei den Komponenten Veränderungsgrad, Dauer der Auswirkung und räumliche Ausdehnung der Auswirkung zuzumessen ist, wird im Einzelfall entschieden und begründet.

7 Bei Ermittlung über die Konfliktintensität wird der Zustandsindikator mit den definierten Wirkfaktoren überlagert. Wirkungen mit hoher und mittlerer Intensität werden als erhebliche Auswirkungen klassifiziert, unterschieden nach negativer oder positiver Art.

8 Die im Ä-BBP vorgesehenen und in den Vorplanungen festgeschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden dabei entsprechend berücksichtigt.

9 Bewertungen nachteiliger Auswirkungen, mit den Einstufungen mittel, hoch und sehr hoch sind als erhebliche nachteilige Auswirkung zu werten. Diese Bewertungen werden zusätzlich verbal-argumentativ begründet.

10 Bei der Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter und der anschließenden Gesamtwirkungsabschätzung unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und Leitparameter ist zu berücksichtigen, dass hier keine einfache Verrechnung der Einzelbewertungen möglich ist.

11 Daher wird eine zusammenfassende Bewertung von Einzelkriterien bzw. Leitparametern lediglich bis zur Stufe einzelner Schutzgüter vorgenommen, für die eine abschließende Bewertung der Auswirkungen vorzunehmen ist. Dabei dominiert das Kriterium, bei dem die relativ nachteiligsten bzw. negativsten Auswirkungen zu verzeichnen sind.

12 Die insgesamt für die betroffenen Schutzgüter zu treffende fachliche Gesamtwirkungsbeurteilung wird verbal-argumentativ ausgeführt. Dabei bleiben die Beurteilungen der einzelnen Schutzgüter erhalten und werden einzeln gewürdigt⁵.

⁵ vgl. Flughafen München, Planfeststellungsverfahren 3. Start- und Landebahn, UVS, Kap. 4, S. 4-24, München 2007

Anlage 4

Anl. 4 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Quelle Eigene Darstellung III / 2026

Wirkaspekt des Vorhabens	beeinträchtigende Wirkung auf Natur und Landschaft	Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen an anderer Stelle	Wirkungsweise der Maßnahmen auf die erheblich beeinträchtigte bzw. verwandte Funktionen	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz
bis ca. 1.500 m ² mögliche Vollversiegelung durch Gebäude u.ä. bauliche Anlagen oberhalb der Erdgleiche	dauerhafter Verlust mittelwertigen flächenbezogenen Retentionsvermögens flächenbezogener Verlust des mittelwertigen Puffervermögens unter den baulichen Anlagen	Festsetzung zu Pflanzung von 12 Laub- oder Obstbäumen auf innerstädtischer Scherrasenfläche im verdichteten Ortskernbereich in Ergänzung einer bestehenden Gehölzfläche auf benachbarter Grundstücksnebenfläche	natürliche Bodenlockerung der durch die nahezu weit überwiegende bauliche Vornutzung des Flst. 338/62, inkl. seiner inneren Verkehrsflächen, tief verdichteten Bodenflächen Wertverbesserung des Ertragspotenzials durch die mit der Pflanzung verbundenen Bodenverbesserungen auf der vormals weit überwiegend befestigten und versiegelten stellplatzumgreifenden Fläche Im Bereich der Bäume erhöht höhere Evatranspiration des Blattwerks und dessen bremsende Wirkung auf die Fallgeschwindigkeit des Regens das flächenbezogene Retentionsvermögen der unterliegenden Scherrasenfläche von mittel auf hoch über die Bodenlockerungen kann auch ein größerer Teil des noch auf der Bodenoberfläche auftreffenden Niederschlags örtlich versickert werden zusammen mit umgebend anstehenden Bäumen mittelfristig positive Wirkungen auf innerörtliches Siedlungsklima (u.a. Verbesserung Filter- und Sedimentationswirkung, Verbesserung Temperaturregulation und Überwärmungsschutz) seiner bebauten Umgebung (innerstädtische Lage im verdichteten Ortskernbereich) Ergänzung Baumbestand unmittelbarer Umgebung (Verbesserung Lebensraumfunktion für darauf angewiesene Tierarten)	erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgeglichen

Anlage 5

Berechnung Kompensationsbedarf KES Bahnhofstraße Schöneck/Vogtl.

PT: Stadt Schöneck/Vogtl.

OT: Schöneck

Formblatt (verändert)

FE-Nr.	Code	Biotoptyp (Vor Eingriff, Aufwertung / Abwertung)	AW	Code	Biotoptyp (Nach Eingriff, Aufwertung / Abwertung)	ZW	DW	Fläche (in m²)	WE Mind. / ha
BNT1	07.03.400	Artenarme, kurzlebige Ruderalflur, anteilig mit lückigen/vegetationsfreien Störungen (Störungsgrad 5 - 25%)	8,00	11.03.930 /tv	Abstandsfläche, kleinteilig teilversiegelt (VS-Kl. 1,<5%)	8,00	0,00	3.387,0	0,000
			8,00	11.06.110	Baufläche für bauliche Haupt- u. Nebenanlagen; Einzelgebäude ohne Begrünung	0,00	8,00	1.056,0	0,845
BNT2	09.07.130	sonstiger unbefestigter Weg	6,00	11.03.930 /tv	Abstandsfläche, kleinteilig teilversiegelt (VS-Kl. 1,<5%)	8,00	-2,00	408,0	-0,082
			6,00	11.06.110	Baufläche für bauliche Haupt- u. Nebenanlagen; Einzelgebäude ohne Begrünung	0,00	6,00	144,0	0,086
BNT3	11.03.910	Scherrasenfläche ohne Gehölze (Grundstücksnebenflächen)	7,00	11.03.910	Scherrasenfläche ohne Gehölze	7,00	0,00	341,0	0,000
			7,00	11.03.930 /tv	Abstandsfläche, kleinteilig teilversiegelt (VS-Kl. 1,<5%)	8,00	-1,00	417,0	-0,042
			7,00	11.06.110	Baufläche für bauliche Haupt- u. Nebenanlagen; Einzelgebäude ohne Begrünung	0,00	7,00	300,0	0,210
BNT4	11.04.400	Baufläche für bauliche Haupt- u.	0,00	11.04.400	Baufläche für bauliche Haupt- u. Nebenanlagen	0,00	0,00	264,0	0,000
BNT5	02.02.310	Hecke aus nicht standortgerechten Nadelgehölzen	11,00	02.02.310	Hecke aus nicht standortgerechten Nadelgehölzen	11,00	0,00	242,0	0,000
BNT6		Gemeindestraße	0,00		Gemeindestraße	0,00	0,00	890,0	0,000
BNT7	11.03.910	Scherrasenfläche ohne Gehölze (Verkehrsbegleitgrün)	7,00	11.03.910	Scherrasenfläche ohne Gehölze (Verkehrsbegleitgrün)	7,00	0,00	562,0	0,000
BNT8	11.01.410	Einzelanwesen in Form Einzelhausbebauungen (teilversiegelt, VS-	5,00	11.01.410	Einzelanwesen in Form Einzelhausbebauungen (teilversiegelt, VS-Klasse 3 > 25 - 50%)	5,00	0,00	1.364,0	0,000
BNT9	11.02.452	Versorgungsanlage (Stromverteiler, Trafostation)	0,00	11.02.452	Versorgungsanlage (Stromverteiler, Trafostation)	0,00	0,00	264,0	0,000
					Fläche Eingriffsbereich gesamt			9.639,0	
					WE Mind. (Gesamt)				1,018

Berechnung Kompensationsbedarf KES Bahnhofstraße Schöneck/Vogtl.

PT: Stadt Schöneck/Vogtl.

OT: Schöneck

Formblatt (verändert)

FR-Nr.	Funktion	FMF	Fläche (in m²)	WF _{Best.}	FRKo - Nr.	Wirkung	FAF	Fläche (in m²)	WF _{Plan.}	Ü (-) / D (+) WF _{Diff.}
LB	nachrangig (aufgerauhtes Umfeld)	0,00	9.639,0	0,000	LB	baul. Ergänzung ohne erheblich visuelle Wirkung	0,00	9.639,0	0,000	0,000
						WF Bewert. (Landschaft)				0,000
AB	nur nachrangige Funktionserfüllung	0,00	9.639,0	0,000	AB	ih. SG keine erheblichen Wirkungen	0,00	9.639,0	0,000	0,000
						WF Bewert. (Arten- u. Biotopschutz)				0,000

BO	mittlere Erfüllung Pufferfunktion	1,00	1.200,0	0,120	BO 3	Verlust Pufferfunktion	0,00	1.200,0	0,000	0,120
						WF Bewert. (Boden)				0,120

WA	mittlere Erfüllung Retentionsvermögen	1,00	1.200,0	0,120	WA 1	Verlust mittleres Retentionsvermögen	0,00	1.200,0	0,000	0,120
						WF Bewert. (Wasser)				0,120

KL	nur nachrangige Funktionserfüllung	0,00	9.639,0	0,000	KL	keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Umgebung	0,00	9.639,0	0,000	0,000
						WF Bewert. (Klima/Luft)				0,000

WE _{Mind.} (Gesamt)				1,018
WF _{Bewert.} (Landschaft/Erholung)				0,000
WF _{Bewert.} (Arten- u. Biotopschutz)				0,000
WF _{Bewert.} (Boden)				0,120
WF _{Bewert.} (Wasser)				0,120
WF _{Bewert.} (Klima/Luft)				0,000
Ausgleichsbedarf PG				1,258

Berechnung Kompensationsbedarf KES Bahnhofstraße Schöneck/Vogtl.
PT: Stadt Schöneck/Vogtl. OT: Schöneck

Formblatt I (verändert)

Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz

FE-Nr.	Code	Biotoptyp (Vor Eingriff, Aufwertung / Abwertung)	AW	Code	Biotoptyp (Nach Eingriff, Aufwertung / Abwertung)	ZW	DW	Fläche (in m²)	WE Aufwert.
Pb1	11.03.910	Scherrasenfläche (Grundstücksneben- fläche mit einzelнем Gehölz)	7,00	02.02.430	Pflanzung von zwölf Einzelbäumen	21,00	14,00	900,0	1,260
					Fläche gesamt			900,0	
					WE Aufwert.				1,260

Maßnahmen zu Ausgleich und Ersatz

FR-Nr.	Funktion	FMF	Fläche (in m²)	WF _{Best.}	FRKo - Nr.	Wirkung	FAF	Fläche (in m²)	WF _{Plan.}	Ü (-) / D (+) WF _{Diff.}
LB 1	nachrangige landschaftsästhetische Funktionserfüllung einbezogener Grundfläche	0,00	900,0	0,000	LB 1	bildwirksam nur untergeordnet wahrnehmbare Wirkungen	0,00	900,0	0,000	0,000
						WF Bewert. (Landschaft)				0,000

BO 1	durch Entsiegelungsmaßnahme freigelegtes Bodenprofil geringer Ertragsfähigkeit	0,00	900,0	0,000		lokale Aufwertung der Ertragsfähigkeit durch Bodenverbesserung i.V.m. Pflanzungen	0,50	900,0	0,045	0,045
BO 2	durch bauliche Vornutzung verdichtete Bodenfläche	0,00	900,0	0,000		natürliche Bodenlockerung i.V.m. Baumpflanzungen	0,50	900,0	0,045	0,045
						WF Bewert. (Boden)				0,090

AB1	nachrangige Funktionserfüllung auf anthropogen überprägter Stellplatzfläche	0,00	900,0	0,000	AB1	Ergänzung Baumbestand unmittelbarer Umgebung mit nicht erheblicher Verbesserung Lebensraumangebot	0,25	900,0	0,023	0,023
						WF Bewert. (Arten- u. Biotopschutz)				0,023

WA 1	Retentionsvermögen, mittel	1,00	900,0	0,090	WA 1	Retentionsvermögen, hoch	1,40	900,0	0,126	0,036
						WF Bewert. (Wasser)				0,036

KL	kein klimatisch bedeutsamer Ausgleichsbereich	0,00	900,0	0,000	KL	mittel- - langfristig lokal nicht erheblich positive Wirkungen auf innerörtliches Siedlungsklima (Ergänzung Gehölzbestand)	0,50	900,0	0,045	0,045
						WF Bewert. (Klima/Luft)				0,045

WE	Aufwert. (Gesamt)									1,260
WF	Bewert. (Landschaft)									0,000
WF	Bewert. (Boden)									0,090
WF	Bewert. (Arten- u. Biotopschutz)									0,023
WF	Bewert. (Wasser)									0,036
WF	Bewert. (Klima/Luft)									0,045
	Ausgleichsvolumen AuE									1,454

Berechnung Kompensationsbedarf KES Bahnhofstraße Schöneck/Vogtl.

PT: Stadt Schöneck/Vogtl.

OT: Schöneck

Nutzung nach Eingriff	Fläche in ha	WE Eingr.	WE Ausgl.	WF Landschaft	WF Arten- u. Biot.sch.	WF Boden	WF Wasser	WF Klima / Luft	WF ges	Bilanz Gebiet
Plangebiet, Eingriffsbereich	0,964	-1,018		0,000	0,000	-0,120	-0,120	0,000	-0,240	-1,258
Summe Fläche	0,964									
Ausgleichsflächen ext. RG KES	0,090		1,260	0,000	0,023	0,090	0,036	0,045	0,194	1,454
Summe Fläche	0,090									
Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz		-1,018	1,260	0,000	0,023	-0,030	-0,084	0,045	-0,047	
Vergleich WE			0,242						Ausgleichsbilanz KES	0,196

Anlage 6



Gegen Empfangsbekenntnis
Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Stadt Schöneck
Bürgermeisterin Frau Suplie
Sonnenwirbel 3
08261 Schöneck

Stadt Schöneck / V.					
Eingegangen			Reg.-Nr.		
16. Sep. 2019					
BM	HA	Fin	AV	R/O	BA
bR	A	DLT	SR	VA	TA

Geschäftsbereich II
Amt für Wirtschaft und Bildung
Sachgebiet Forstbehörde
Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Frau Gerns
Unser Zeichen: 854.4310-233-WU/10/18
Telefon: +49 3741 300-1974
Telefax: +49 3741 300-4041
E-Mail: forst@vogtlandkreis.de

Datum: 12.09.2019

→ Kopie zw Info

Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)

hier: Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung auf dem Flurstück 401/3 der Gemarkung Schöneck

Anlage: Lageplan Waldumwandlungsfläche

Sehr geehrte Frau Suplie,

auf Ihren Antrag, eingegangen am 01.02.2019 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG folgenden

Bescheid:

1. Die dauerhafte Umwandlung der in dem beigefügten Lageplan gelb umrandeten Waldfläche von 7.408 m² auf dem Flurstück 401/3 der Gemarkung Schöneck zum Zwecke der Schaffung von Eigenheimstandorten innerhalb der Stadt Schöneck wird genehmigt.
2. Folgende Auflagen sind zu erfüllen:
 - 2.1 Der Waldflächenverlust ist durch eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von 8.890 m² in der Nähe des Eingriffsortes, d. h. im gleichen Landkreis oder Wuchsgebiet, auszugleichen. Die Ersatzaufforstungsfläche befindet sich auf dem Flurstück 1383 der Gemarkung Marieney.
 - 2.2 Die Anpflanzung hat mit standortgerechten Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen zu erfolgen.
 - 2.3 Der Ausführungszeitraum der Umwandlung ist gegenüber der Forstbehörde vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

- 2.4 Die Genehmigung zur Umwandlung erlischt, wenn diese nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides abgeschlossen ist.

Anweisung über Kammerei 3. Die Gebühr für die Entscheidung beträgt 562,50 EUR zuzüglich Postauslagen von 3,13 EUR. Der Gesamtbetrag in Höhe von 565,63 EUR ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto des Landratsamtes Vogtlandkreis
IBAN: DE 20 8705 8000 3150 1004 52
SWIFT-BIC: WELADED1PLX
bei der Sparkasse Vogtland unter Angabe des Buchungskennzeichens
0054001131/ 120919 zu überweisen.

BEGRÜNDUNG:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.02.2019 beantragten Sie die Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung einer Waldfläche auf dem Flurstück 401/3 der Gemarkung Schöneck zum Zwecke der Schaffung von Eigenheimstandorten innerhalb der Stadt Schöneck.

Bei der Umwandlungsfläche handelt es sich um 7.408 m² bestockte Waldfläche. Die beantragte Umwandlungsfläche ist aus dem Lageplan (siehe Anlage), der Bestandteil des Genehmigungsbescheides ist, eindeutig erkennbar.

Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um ein lockeres, schwaches Baumholz aus Gemeiner Fichte, 58jährig. Im Südwesten befindet sich eine Gruppe Bergahorn, geschlossen, mit baumweise beigemischter Winterlinde gleichen Alters, Außerdem stockt im Nordosten ein Trupp 58jährige Lärche. Im Unterstand bildet sich flächig ein Anwuchs aus Bergahorn sowie einzelbaum- bis truppweise beigemischter Rotbuche aus Naturverjüngung aus.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung wurde auf der für die Waldumwandlung vorgesehenen Fläche eine besondere, über das normale Maß hinausgehende Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erfasst: Naturpark Ergebirge/ Vogtland.

Die Stadt Schöneck ist Eigentümer des genannten Flurstücks und beabsichtigt, hier weitere Eigenheimstandorte zu schaffen. Die Standortsgebundenheit der Waldflächeninanspruchnahme wird damit begründet, dass die Waldfläche sich im innerstädtischen Bereich befindet und keine weitere Flächenverfügbarkeit für Baugrundstücke in der Stadt Schöneck vorhanden ist.

Die Forstbehörde hat den Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung der unteren Naturschutzbehörde zugeleitet, die mit Schreiben vom 01.03.2019 die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilte.

Für die Ersatzaufforstung ist ein Teil einer Aufforstung auf dem Flurstück 1383 in der Gemarkung Marieney vorgesehen, welche die Stadt Schöneck bereits in Vorleistung erbracht hat.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Sachlich und örtlich zuständig ist das Landratsamt des Vogtlandkreises als untere Forstbehörde, wobei sich die sachliche Zuständigkeit aus § 37 Abs. 2

Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG ergibt. Die örtliche Zuständigkeit begründet sich auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

In diesem Fall war insbesondere abzuwägen zwischen dem Interesse der Stadt an weiteren Eigenheimstandorten und der Erhaltung von Waldflächen allgemein. Die Umwandlung wurde im geschehenen Umfang genehmigt, weil keine Umstände erkennbar waren, nach denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das berechnigte Interesse des Antragstellers an der Waldumwandlung erreicht oder überwogen hätte. Insbesondere wiegt hier die Lage innerhalb eines bereits im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich gemäß § 34 BauGB), die im speziellen Fall auch keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zulässt, als Argument für die Erteilung der Waldumwandlung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 SächsNatSchG stellt die Umwandlung von Wald vom Grundsatz her einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und bedarf daher des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde. Die Naturschutzbehörde hat dies mit Schreiben vom 01.03.2019 erteilt.

Um die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu mildern und teilweise auszugleichen, sind gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 SächsWaldG Ersatzmaßnahmen erforderlich, die in der Auflage Nummer 2.1 festgelegt wurden. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG wurde eine Ersatzpflanzung auf dem Flurstück 1383 der Gemarkung Marieney als Ersatz festgelegt.

Der Umfang der notwendigen Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG) ergibt sich u. a. aus den ausgeübten besonderen Waldfunktionen und der Bewertung des umzuwandelnden Bestandes. Auf Grund der von der Umwandlungsfläche ausgeübten besonderen Funktionen des Waldes und der besonderen Lage des Bestandes wurde als Ausgleichsfaktor für den Ersatz der entgangenen Waldfunktionen ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1,2 festgesetzt, das ergibt eine Fläche von 8.890 m². ✓

Die Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 1383 der Gemarkung Marieney wurde für eine andere Waldumwandlungsgenehmigung der Stadt Schöneck im Voraus erbracht, wobei noch eine Restfläche von 15.895 m² zur Anrechnung übrig blieb. Mit Zustimmung der Forstbehörde können 8.890 m² von dieser Fläche als Ersatzmaßnahme angerechnet werden. Der Rest von 7.005 m² Ersatzaufforstungsfläche steht weiterhin für andere Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. ✓

Die Vorgaben zur Gehölzartenwahl folgen aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG (siehe Auflage Nr. 2.2).

Die Auflage unter Nr. 2.3 dient der Vollzugskontrolle der festgesetzten Auflagen.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist gemäß § 8 Abs. 6 SächsWaldG so befristet, dass sie dem Genehmigungsempfänger genügend Zeit einräumt, um die Umwandlung für das geplante Vorhaben durchführen zu können (Auflage Nr. 2.4).

III. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 9, 15, 19 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019 in Verbindung mit lfd. Nr. 39 Tarifstelle 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2016. Demnach ist bei der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart eine Gebühr in Höhe von 7,50 EUR je Ar (= 100 m²), mindestens jedoch 200,00 EUR zu erheben.

Eine Gebührenbefreiung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) trifft für den Antragsteller nicht zu, da hier die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG anzuwenden ist. Dort wird bestimmt, dass eine Gebührenbefreiung nicht eintritt, wenn die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann. Für den Antragssteller besteht unzweifelhaft die Möglichkeit einer Umlegung der Verwaltungsgebühren auf den zukünftigen Nutzer dieser Fläche als Bauland. Ob diese Möglichkeit tatsächlich genutzt wird, ist für die Festsetzung nicht von Bedeutung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Hinweis der Forstbehörde

Sollten die vorstehenden Auflagen nicht bzw. nicht ordnungs- und fristgemäß erfüllt werden, läge in diesem Fall gemäß § 53 Abs. 2 SächsWaldG eine besondere Ordnungswidrigkeit vor, die gemäß § 53 Abs. 3 SächsWaldG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Oertel
Sachgebietsleiter
Forstbehörde

MF: SG Forstbehörde, Frau Gerns
SG Forstbehörde, Revier 02
SG Forstbehörde, Kasse

